

Viel ist schon gesagt worden über die richtige Übermittlung von Schriftsätzen ans Gericht per beA (vgl. z.B. HAVinfo Aktuell Ausgabe Februar 2021n oder hier auf unserer Homepage), diesmal geht es daher um die richtige Bezeichnung der per beA versandten Anlagen zum Schriftsatz.

Kapitel 2, § 2, ERVV lautet bislang:

(2) Der Dateiname soll den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten.

Die einzelnen Bundesländer geben auf ihren Internetseiten nur teilweise Hinweise dazu.

Die Landesverordnung für Hamburg <https://justiz.hamburg.de/erv-hamburg> ist seit Beginn des ERV unverändert.

In 4.1 gibt es Hinweise zur Bezeichnung der Sendungen und ihrer Anlagen:

Bei **Neueingängen** soll in der Nachricht die jeweilige Verfahrensart (z.B. Klage, Beschwerde) und die schlagwortartige Bezeichnung des Inhalts angegeben werden.

Um Probleme bei der Weiterverarbeitung auf unterschiedlichen Plattformen zu vermeiden, sollen **Dateinamen** keine Sonderzeichen enthalten (insbesondere keinen Schrägstrich, keinen Doppelpunkt oder kein Euro-Zeichen "€") und nicht zu lang sein (maximal 60 Zeichen, keine Pfadangaben).

NRW hat „Allgemeine Hinweise zur Benennung von elektronischer Post“ als Bitte formuliert: [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte Behoerden/anschriften/elektronischer rechtsverkehr/ERV_Hinweise/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/elektronischer_rechtsverkehr/ERV_Hinweise/index.php)

Dort wird insbesondere auf die Voranstellung einer fortlaufenden Nummer hingewiesen. Das hilft dem Richter (und ggf. der Geschäftsstelle beim Sortieren der Ausdrücke)

Ein Musterbeispiel:

00_2021_02_09_Klage_Meier_Mueller

(ob man das Tagesdatum als 20210209 oder als 210209 oder als 2021-02-09 oder 21-02-09 schreibt, ist unerheblich. Hauptsache, einheitlich in der Kanzlei als Regel festlegen)

01_2021_02_09_K1_Arbeitsvertrag

02_2021_02_09_K2_Kuendigung

03_2021_02_09_K3_Abrechnung

Beim Beklagten soll es dann B1, B2, B3 etc. heißen.

Es soll – dies ist auch erneut die Bitte der Hamburger Justiz bei dem letzten Austausch zum Thema ERV – soweit Einfluss auf den Dateinamen genommen werden kann, ein aussagekräftiger Dateiname verwendet werden, der auf den Inhalt schließen lässt, wie z.B.

- Klageschrift
- Eintragungsantrag
- Klageerwiderung
- Klagerschriftsatz oder noch besser: Replik auf Klageerwiderung
- Terminsverlegungsantrag

Auch die Anlagen sollten stets Dateinamen erhalten, die im Einklang mit der Bezeichnung im zugehörigen Schriftsatz stehen. Der Dateiname soll auch im Dokument noch einmal angegeben werden, damit eine Zuordnung möglich ist. Sie können die Ausgabe des Dateinamens z. B. bei Word über das Einfügen eines Schnellbausteins automatisieren. Zur Bearbeitung geeignet sind Dateinamen aus Buchstaben des deutschen Alphabetes (bis auf die Umlaute ä, ö, ü und ß), Ziffern und den Zeichen Unterstrich, Minus und Punkt (keine Leerzeichen).

Die Dateilänge ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich: von 50 bis 90 Zeichen. Daher empfiehlt unsere Referentin Ilona Cosack maximal 50 Zeichen, damit es immer passt, egal in welchem Bundesland man aktiv ist. Es sollten auch keine Leerzeichen im Dateinamen enthalten sein.

Ganz wichtig zu betonen ist, dass die Vorschriften der ERVV nur für Anwäl*innen gelten und nicht für die Justiz. Daher erleben Sie in jedem Bundesland und bei jedem Gericht unterschiedlichste Handhabungen. Erst 2026 soll es eine gemeinsame Fachanwendung (wie das beA) geben, die dann in allen Bundesländern eingesetzt wird.

Daher erhalten Sie derzeit auch oft kryptische Dateinamen von der Justiz übermittelt, das liegt eben daran, dass die Hamburger Justiz aus technischen Gründen noch keinen Einfluss auf die Dateinamen nehmen kann, sondern diese aus dem System erzeugt werden. Auf unser Vorbringen wurde uns aber mitgeteilt, dass versucht werde, dies technisch zu ändern. Wir hoffen also auf baldige Besserung!